



TSV-Dahme e.V.



TEIKOJUTSU

**Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Trainings beim TSV-Dahme e.V.
auf Grund der Lockerungen durch die Landesregierung (Stand: 19.8.2020)
Trainingszeiten Donnerstag 17: 45 bis 18:45 Uhr und 19:00 bis 20:30 Uhr**

1.) Allgemeines

Die allgemeinen Regelungen der Bundesregierung und die Regeln des Landes Schleswig- Holstein, sowie die Empfehlungen der Fachverbände (DOSB, Landessportverband) sind zu beachten und strikt Folge zu leisten.

Die 10 Leitplanken des DOSB sind einzuhalten.

Dieses Hygienekonzept ist den Trainern den Trainierenden und deren Erziehungsberechtigten mitzuteilen

Ausschließlich Trainer und Sportler dürfen die Sportanlagen zu Trainingszwecken betreten.

Der Gesundheitsfragebogen ist von jedem Trainer und Sportler auszufüllen (Erziehungsberechtigte für Ihre Kinder). Dieser wird dem Trainer vor Beginn des Trainings ausgehändigt, welcher diese für einen Zeitraum von 6 Wochen verwahrt. Sollte dieser Fragebogen auffällig oder nicht vorhanden sein, kann der Sportler nicht am Training teilnehmen.

Vor jedem Training müssen Trainer und Sportler eine Handdesinfektion durchführen.

Desinfektionsmittel sind für Trainer und Sportler zur Verfügung zu stellen.

Ab dem 19.8.2020 entfällt die Beschränkung von 10 Teilnehmer pro Trainingsgruppe.

Die Umkleidekabinen dürfen danach zwar wieder genutzt werden, jedoch müssen die kleinen Teikojutsukas (Black Ninjas) schon umgezogen zum Training erscheinen und nach dem Training ebenfalls die Sporthalle im Anzug durch den Notausgang verlassen, da die Umkleidekabinen für die kleinen gesperrt sind, weil die Eltern nicht mit in die Sporthallen zum Umziehen Ihrer Kinder dürfen.

Im Wartebereich vor der Halle wird das Tragen eines Mund-Nasenschutzes empfohlen und es ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten!

2.) Schritt 1 Vorbereitung und Durchführung der Trainingsstunde in der Sporthalle

Die Halle wird vor dem Training gelüftet, sämtliche Türgriffe und Lichtschalter werden desinfiziert. Desinfektionsmittel und der Ordner für die Gesundheitsbögen wird bereitgehalten.

Erst dann erfolgt der Einlass der Sportler. Diese werden einzeln in die Teilnehmerliste eingetragen. Die Handdesinfektion wird vom Trainer überwacht. Die Fragebögen werden überprüft.

Durch den Wegfall der Beschränkung der Gruppengröße, können ab dem 19.8.2020 wieder alle Teilnehmer zu den bekannten Trainingszeiten in ihrer Trainingsgruppe trainieren. Während des Trainings sind die Kontaktbeschränkungen aufgehoben.

Das Training erfolgt möglichst mit festem Partner.

Jeder Teilnehmer(innen) bringt notwendiges Equipment (Trainingswaffen etc.) möglichst selbst mit. Vom Trainer bereitgestelltes wird vorab sowie nach dem Training desinfiziert. Das Wechseln dieser Gegenstände ohne vorherige Desinfektion hat nicht zu erfolgen.



TSV-Dahme e.V.



TEIKOJUTSU

Essen während des Trainings ist verboten. Das Trinken ist **nur aus eigenen** Trinkflaschen erlaubt.

Nach dem Training verlassen die Teilnehmer(innen) die Sporthalle, verschlossene Türen werden durch die Trainer geöffnet, die Halle wird nochmal gründlich gelüftet, die genutzten Geräte nochmals desinfiziert

3.) Meldepflicht und Sofortmaßnahmen bei einem Infektionsverdacht

Wird in der Trainingsgruppe ein Verdacht auf Covid-19 Infektion festgestellt, so müssen folgende Sofortmaßnahmen durch einen der Trainer eingeleitet werden:

- a) Die Verdachtsperson erhält sofort einen Mundnasenschutz.
- b) Die Verdachtsperson wird sofort in einem Raum (wenn möglich) oder im Freien isoliert
- c) Betreuung (Minderjähriger) durch eine zuständige Betreuungsperson (Trainer)
- d) Sicherstellung möglicher Infektionsquellen
- e) Verstärkung der Händehygiene aller anderen Personen vor Ort.

Der verantwortliche Trainer ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht einer Covid-19 Erkrankung (bei Personen innerhalb des Vereins) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Sofort werden auch die Eltern informiert.

Inhalte dieser Meldung sind:

- a) Angaben zur Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung)
- b) Angaben zur meldenden Person
- c) Angaben zu/zur betroffenen Person (en), (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht)
- d) Art der Erkrankung bzw. des Verdacht
- e) Erkrankungsbeginn
- f) Meldedatum an das Gesundheitsamt
- g) Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung
- h) Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Eine Wiederaufnahme eines Trainings für die Verdachtsperson ist erst nach Abklingen der Symptome, nach ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

5. Schlussbestimmung:

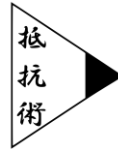
Die Hohe Anforderung an den Verein besteht darin, dass alle Hygienemaßnahmen umgesetzt werden, um der Pflicht zur Mitwirkung der Eindämmung nachzugehen. Bei Verstößen gegen die Hygienemaßnahmen seitens der Sportler des Vereins, muss die Teilnahme am Training untersagt werden. Wir gehen davon aus, dass sowohl Sportler, Trainer als auch alle Mitwirkenden alles dafür tun, den Vereinsbetrieb wieder aufnehmen zu können und dennoch das Risiko einer Infektion minimal zu halten und alle entsprechenden Schutzmaßnahmen umzusetzen.

TSV Dahme e.V. Leuchtturmstraße 20, 23747 Dahme Tel.: + 49 (0) 4364 9041 Mail: info@tsvdahme.de

TEIKOJUTSU Olaf Laur, Saarstraße 19, 23747 Dahme Tel.: +49 (0)172 41 49 581 Mail: olaf@teikojutsu.de



TSV-Dahme e.V.



TEIKOJUTSU

Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 26. Juni 2020.

§ 11 Sport

(1) Für die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gelten abweichend von §§ 3 und 5 folgende Voraussetzungen:

das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist einzuhalten;

das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 gilt nicht;

bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten;

soweit der Sport in Sportanlagen ausgeübt wird, haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt; dies gilt nicht im Falle der Ausrichtung von Wettkämpfen außerhalb geschlossener Räume;

soweit Zuschauerinnen und Zuschauer nach Nummer 4 Zutritt haben, gelten für sie die Anforderungen der §§ 3 und 5;

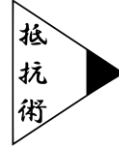
die Vorschriften aus § 3 Absatz 4 sind anzuwenden;

vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.

(2) Sofern der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, hat der Betreiber oder Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Er hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben.



TSV-Dahme e.V.



TEIKOJUTSU

(3) Für den Betrieb von Schwimm- Frei- und Spaßbädern gelten zusätzlich zu Absatz 1 und 2 der § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 1 entsprechend. Sofern es das Hygienekonzept ermöglicht, dass mehr als 250 Gäste gleichzeitig im Bad anwesend sein können, hat der Betreiber das Hygienekonzept vor Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 3 unter der Voraussetzung zulassen, dass nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

(5) Beim vorbereitenden Training auf Wettkämpfe und Sportprüfungen sowie bei Wettkämpfen und Sportprüfungen gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht. Wenn mehr als 10 Personen teilnehmen, hat der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Er hat die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und -dachverbände umzusetzen.